



Europäische Union

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Einzureichende Unterlagen elektronisch:

1. Elektronische Rechnungen

- a) Belege, die überhaupt nur elektronisch vorgelegen haben, von denen es nie ein Papieroriginal gab. **Bitte a) beachten!**
- b) Belege, die nach dem Einscannen nicht vernichtet wurden und nun sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form vorliegen. **Bitte b) beachten!**
- c) Belege, die in Papierversion vorgelegen haben, eingescannt worden sind und danach vernichtet wurden („belegersetzendes Scannen“), **nur zulässig nach vorheriger Genehmigung, es wird gebeten im Vorfeld die BIHK Service GmbH zu kontaktieren**

Anerkennung von elektronischen Belegen der Nummer a)

(„elektronische Originalbelege“)

Um Doppelförderungen zu vermeiden, veranlasst der Zuwendungsempfänger den Aussteller eines elektronischen Originalbelegs dazu, auf dem elektronischen Dokument das Aktenzeichen und den Projekttitel des Förderprojekts zu vermerken.

Möglichkeit der Nachbesserung:

- durch eine Eigenerklärung, in der plausibel dargelegt wird, dass die Rechnung eindeutig dem Förderprojekt zuordenbar ist oder
- durch Einreichung eines neu ausgestellten, korrigierten Belegs, auf dem die erforderliche Kennzeichnung angebracht ist.

Anerkennung von elektronischen Belegen der Nummer b)

(„Scans von beim Zuwendungsempfänger aufbewahrten Papieroriginalen“)

Der Zuwendungsempfänger vermerkt vor dem Einscannen das Aktenzeichen und den Projekttitel des Förderprojekts auf dem Dokument, so dass diese auf dem eingescannten Dokument sichtbar sind. Dadurch wird die bei Papierbelegen von der Bewilligungsstelle vorgenommene Kennzeichnung des Belegs zur Vermeidung von Doppelförderung ersetzt.

Hinweis:

- Die beantragten Maßnahmen müssen in der Rechnungsstellung eindeutig erkennbar und der jeweilige Rechnungsbetrag zuordenbar sein. Soweit einer Maßnahme ein Rechnungsbetrag nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist eine Förderung nicht möglich (Bsp.: „Homepageerstellung in englischer und deutscher Sprache“ wird mit einem Gesamtbetrag in der Rechnung ausgewiesen. Kann der Anteil der englischen Seite nicht eindeutig ein Rechnungsbetrag zugeordnet werden, kann eine Förderung nicht erfolgen).
- Es können grundsätzlich keine Pauschalbeträge anerkannt werden.
- Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe und Vorteile werden abgezogen unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden.
- Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/Begünstigten besteht, können nur Nettobeträge gefördert werden.
- Die Rechnungen müssen auf die Adresse des Zuwendungsempfängers ausgestellt sein.
- Die Leistungserbringung und Projektzugehörigkeit der Leistung muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbare Rechnungen können nicht anerkannt werden.
- Unter Umständen kann bei fremdsprachigen Rechnungen daher eine Übersetzung notwendig sein. Übersetzungskosten können in diesem Fall als Projektkosten zur Förderung anerkannt werden. Soweit möglich sollten Sie daher Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache erbeten.

2. Onlinekontoauszug oder Einzelnachweis aus dem Online-Banking

Hinweis:

- Bitte achten Sie darauf, dass Ihr **Unternehmen als Kontoinhaber** auf dem Beleg ersichtlich ist. Falls dies nicht der Fall ist, senden Sie bitte einen Nachweis darüber mit, dass Sie der Kontoinhaber sind, z. B. die Kopie der Kundenkarte.
- Der genaue Rechnungsbetrag muss auf dem Kontoauszug ersichtlich sein. Abweichungen sind zu begründen.
- Bestätigungen von Bank oder Empfänger können nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden.
- Bei Sammelüberweisungen ist eine Einzelübersicht miteinzureichen
- Bei Barzahlungen sind Kopien der Kassenbuchauszüge oder Auszüge aus der Buchhaltung beizulegen.
- Falls Rechnungen mit Waren oder Dienstleistungen verrechnet werden, ist ein entsprechender Auszug aus der Buchhaltung einzureichen

3. Für die abgerechneten Maßnahmen sind die entsprechenden Belegexemplare gemäß der Förderbestimmungen des Projektes zum Nachweis der Maßnahmenumsetzung einzureichen,

andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen

- Bitte achten Sie darauf, dass das Belegexemplar eindeutig zu der Maßnahme passt z. B. wenn in der Rechnung ein DIN lang Flyer ausgewiesen ist, dann ist auch ein DIN lang Flyer einzureichen
- Bericht des Beraters (individuelle auf das Unternehmen bezogene Beschreibung, Zielsetzung und Ergebnis der Beratungsleistung)
- Auf den **Belegexemplaren ist die laufende Nummer** aus der Ausgabenübersicht (Ausgabeposten) zu vermerken

4. Nachweis über die Einstellung des Vorhabens auf der Internetseite und die Anbringung des DIN A3-Plakats

- durch Fotografie des angebrachten Plakats und Zusendung des Links von der Internetseite

Denn laut den Informations- und Kommunikationsvorschriften ist während des Vorhabens vorgeschrieben, dass....:

- Auf der Website des Zuwendungsempfängers eine kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens (unter Verwendung des EFRE Förderhinweis), die im Umfang der Höhe der Förderung entspricht, einzustellen ist.
- An einer gut sichtbaren Stelle, zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes, ist ein Plakat anzubringen.

Den Förderhinweis (Deutsch und Englisch) sowie ein Muster für das DIN A3 Plakat finden Sie zum Download über

<http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung.

Alle benötigten Formulare erhalten Sie von Ihrer zuständigen IHK oder HWK.

Bitte senden Sie die oben aufgeführten Unterlagen 1.) bis 4.) vollständig an die folgende Adresse:

go-international@awz-bayern.de

Eine Prüfung des Auszahlungsantrages kann erst durchgeführt werden, wenn alle oben aufgeführten Unterlagen **vollständig** und korrekt eingereicht wurden. Das Prüfungsergebnis wird dann schriftlich mitgeteilt. Eine Zahlung erfolgt spätestens 90 Tage nach vollständiger Einreichung der Unterlagen.